

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1956	Berlin, den 26. September 1956	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957 .....	321
11. 9. 56	Anordnung über die Errichtung der „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfishleitstelle) .....	323
1 9. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig .....	324
10. 9. 56	Anordnung Nr. 2 über die Bearbeitung von Kaderangelegenheiten der dem Ministerium für Kultur unterstellten künstlerischen Hochschulen .....	324
11. 9. 56	Anordnung Nr. 43 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	325
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes .....	328

### Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957.

Vom 4. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Oberbürgermeister von Groß-Berlin wird gemäß Abschnitt V der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (Sonderdruck Nr. 158 des Gesetzblattes) über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957 folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie hat im Einvernehmen mit den Kontingenträgern jeweils bis zum 30. Juni zu bestimmen, welche Bedarfsträger berechtigt sind, feste Brennstoffe im kommenden Jahr unmittelbar zu beziehen (Direktbezug).

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die für den Direktbezug bestimmten Betriebe hierüber unverzüglich nach Festlegung zu benachrichtigen.

#### § 2

(1) Die Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie hat für sämtliche festen Brennstoffe jeweils einen Monat vor Quartalsbeginn Lieferpläne für das kommende Quartal aufzustellen.

(2) Die Lieferbetriebe haben innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe der Lieferpläne mit den Direktbeziehern und den VEB Kohlehandels Verträge über die im Lieferplan enthaltenen Mengen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu schließen.

#### § 3

(1) Die Kontingenträger der zentralgeleiteten Wirtschaft haben der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie jeweils zehn Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) über die Verteilung der Kontingente nach Brennstoffarten (Planpositionen) zu übergeben.

(2) In dieser Aufstellung sind die Kontingente je Bedarfsträger, nach Bezirken geordnet, zusammenzufassen. Dabei sind für die Direkt- und VEB Kohlehandels-Bezieher getrennte Aufstellungen (Unterverteilungspläne) anzufertigen. Kontingentreserven sind auf den Deckblättern der Unterverteilungspläne gesondert auszuweisen. Die Aufstellung der Unterverteilungspläne hat nach den Weisungen der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie zu erfolgen.

(3) Die Reserve der Kontingenträger darf — mit Ausnahme für Rohbraunkohle — höchstens 5 % des Quartalskontingentes betragen. Für Rohbraun-Förderkohle sind im I., II. und IV. Quartal 2 % des Quartalskontingentes als Kontingentreserve zulässig. Im III. Quartal darf für Rohbraun-Förderkohle keine Kontingentreserve gehalten werden. Für Rohbraun-Siebkohle darf die Kontingentreserve in allen Quartalen höchstens 2% des Quartalskontingentes betragen. Die Kontingenträger Handel und Versorgung sowie Erfassung und Aufkauf dürfen im Bezirks- und Kreismaßstab keine Kontingentreserve halten. Die Kontingentreserve muß spätestens sechs Wochen vor Quartalsende aufgelöst werden. Die Aufstellungen (Unterverteilungspläne) über Reservemengen müssen den ausdrücklichen Vermerk „Aus Kontingentreserve“ tragen.

(4) Änderungen der Unterverteilungspläne werden in begründeten Ausnahmefällen nur noch einmal im